

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0049
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 04.02.2014
Bearb.:	Frau Christel Berke Herr Frank Dreyer	Tel.: 139	öffentlich
Az.:	701/FrauChristel Berke/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.02.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	18.03.2014	Entscheidung

Sondernutzungskonzept der Stadt Norderstedt für die Wertstoffsammlung im Bringsystem über Depotcontainer

Beschlussvorschlag

Dem Betriebsamt der Stadt Norderstedt wird im Rahmen des Sondernutzungskonzepts zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorger das alleinige Recht zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen und flächendeckenden Sammel-systems mit Depotcontainern für Wertstoffe wie Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) Textilien, Kleinelektrogeräte und ggf. sonstige Wertstoffe auf öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet Norderstedt erteilt.

Sachverhalt

Das Betriebsamt ist durch Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verpflichtet.

Konkret heißt es z. B. in § 2 Abs. 4 des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages:

Zur Aufgabenerfüllung zählt u. a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, die der Stadt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt zur Entsorgung bzw. Verwertung übergeben wurden. In der Abfallwirtschaftssatzung sind auch Anschluss- und Benutzungsrechte geregelt.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung fördert die Stadt die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt und verwertet die Stadt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

Auf diesen rechtlichen Grundlagen betreibt das Betriebsamt der Stadt Norderstedt in Eigenregie flächendeckend über das Norderstedter Stadtgebiet ein Hol- und Bringsystem zur Erfassung von Altpapier. Auch für die Erfassung von Altkleidern und Schuhen hat die Stadt Norderstedt auf öffentlichen Flächen stadteigene Container aufgestellt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga-ben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	---	---------------------	-------------------

Im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung stellt die Stadt auch öffentliche Plätze für Altglascontainer zur Verfügung, die im Auftrag der Dualen Systeme gestellt werden.

Die Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Entscheidung über Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse erfordert eine einheitliche rechtssichere Verwaltungspraxis.

Als ein solches rechtssicheres Instrument hat sich in Deutschland die Erstellung eines kommunalen Sondernutzungskonzepts für Wertstoffbehälter erwiesen, das politisch zu beschließen ist.

Bei Vorliegen eines derartigen Beschlusses ist geplant, auf der Grundlage des Stadtvertreterbeschlusses in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Norderstedt das Recht zur alleinigen Aufstellung von Wertstoffcontainern auf das Betriebsamt zu übertragen.

Da zurzeit auf 19 öffentlichen Standorten für Wertstoffe Abgabemöglichkeiten für die Bürger bestehen, die teilweise noch bedarfsgerecht ausgeweitet werden, stehen so in zumutbarer Entfernung ausreichende Abgabemöglichkeiten zur Verfügung. Gewerblichen Sammlern von Wertstoffen können nach Verabschiedung des o. a. Grundsatzbeschlusses ermessensfehlerfrei mangels erforderlicher Inanspruchnahme öffentlicher Flächen Anträge auf Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Erfassung von Wertstoffen auf öffentlichen Plätzen abgelehnt werden.

Im Übrigen wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 18.09.2013 bereits mitgeteilt, dass aus den Depotcontainerstandorten attraktive Wertstoffinseln werden sollen (M 13/0899), um das Bringsystem komfortabler zu gestalten und Fehlwürfen in den Restabfallbehältern entgegen zu wirken. In diesem Zuge soll auch eine Erweiterung der Wertstoffeffassung durch z. B. Elektroschrottentsorgung stattfinden.

Die Verwertungserlöse für alle Wertstoffe ohne Verkaufsverpackungsanteil fließen vollständig dem städtischen Gebührenhaushalt zu und sind Bestandteil der Gebührenkalkulation der Abfallgebühren der Stadt Norderstedt.

Die Überlassung der erlösbringenden Gesamtmenge der in Norderstedt anfallenden Wertstoffe gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist für die Gewährleistung der Restabfallgebührenstabilität von entscheidender Bedeutung.

Wertstoffe, wie z. B. Altpapier und Altkleider sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und wie bisher auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen. Die Planungs- und Organisationshoheit der Stadt Norderstedt als abfallwirtschaftlicher Gebührensatzungsgeber und öffentlich-rechtlicher Entsorger darf nicht ausgehöhlt werden. Es kommt aber immer öfter zu einer Abschöpfung über fragwürdige privatwirtschaftliche Parallelsysteme.

Mit dem o. a. Beschluss hat die Stadt die Möglichkeit, Dritten gegenüber entsprechende Anträge auf Sondernutzung zur Erfassung von Wertstoffen auf öffentlichen Plätzen rechtssicher abzulehnen.